

Mitteilung

nicht öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss	28.03.2017
Ausschuss Soziales und Senioren	27.04.2017

Prüfung vorrangige Wohngeldansprüche bei der Gewährung von Sozialhilfe

Dem Rechnungsprüfungsausschuss wurde zu seiner Sitzung am 21.04.2016 die Stellungnahme der Verwaltung zu den Ergebnissen der anlässlich der Änderung des Wohngeldgesetzes durchgeführten Prüfung durch 14 vorgelegt.

Der Ausschuss begrüßte, dass die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes bereits aufgegriffen wurden und beschloss, dass ihm die mit dem verbesserten Wohngeld seit dem 01.01.2016 gewonnenen Erkenntnisse und die finanziellen Auswirkungen für die Stadt Köln im I. Quartal 2017 in einem Sachstandsbericht vorzulegen sind.

Durch die zum 01.01.2016 in Kraft getretene Wohngeldreform wurden die Mietstufen und Einkommensgrenzen erheblich erhöht, was zu erhöhten oder erstmaligen Ansprüchen auf Wohngeld führte.

Da Wohngeld vorrangiges Einkommen gegenüber der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII und SGB II darstellt, führte die Realisierung des Wohngeld-Anspruches in vielen Leistungsfällen zu einer Einstellung der Hilfestellung, wie auch zu einer Vermeidung von Hilfebedürftigkeit bzw. Antragstellung zu entsprechenden Leistungen.

Neben Personen, die keinen Anspruch auf Transferleistungen haben, sind von der Wohngeldreform Leistungsberechtigte nach dem SGB XII sowie SGB II-Berechtigte betroffen.

a) Finanzielle Auswirkungen bei Leistungsfällen nach dem SGB XII

Im Bereich der wirtschaftlichen Hilfen außerhalb von Einrichtungen und im Bereich ambulante Hilfen wurden vom Amt für Soziales und Senioren Anfang des Jahres 2016 insgesamt 404 unterstützte Haushalte auf ihren Wohngeldanspruch hin überprüft. Im Nachgang dieser Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Verbesserungen im Wohngeldgesetz in 230 Fällen zu einem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug durch das Amt für Soziales und Senioren führte.

In den 230 Fällen konnten durch die Wohngeldbewilligung monatlich 14.500 € an Sozialhilfeaufwendungen eingespart werden. Das entspricht einer Jahresersparnis von 174.000 €.

Im Bereich der Hilfe in Heimen und Anstalten konnten durch erstmalige Wohngeldgewährung bzw. Erhöhung der Wohngeldzahlungen die Aufwendungen seitens des Leistungsträgers Stadt Köln reduziert werden. So hat sich die Zahl der Wohngeldempfänger in Einrichtungen von 105 Fällen mit insgesamt monatlich 9.158 € auf 568 Fälle mit monatlich 100.922 € vorrangigem Wohngeld erhöht. Das entspricht einer Steigerung monatlich von rund 90.000 €, also einer jährlichen Entlastung im Bereich der Hilfe in Einrichtungen von rund 1.080.000 €.

b) Finanzielle Auswirkungen bei Leistungsfällen nach dem SGB II

Der Bestand der Bedarfsgemeinschaften hat sich seit Januar 2016 deutlich reduziert.

Leider werden durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit keine Daten zu den Zu- und Abgängen der Bedarfsgemeinschaften erhoben. Hilfsweise kann auf die Abgänge der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zurückgegriffen werden, die im Jahresverlauf 2016 deutlich anstiegen.

Allerdings stellt die Statistik der Bundesagentur für Arbeit keine Daten im Hinblick auf Abgänge auf Grund der Gewährung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz zur Verfügung, diese werden nicht separat erhoben. Entsprechend dazu stehen auch keine fiskalischen Auswertungen zur Verfügung.

Das Jobcenter Köln hat aus den Erfahrungen der Vergangenheit in der Regel einen Anteil zwischen 0,9 bis 1,0% an den bundesweiten Ergebnissen.

Legt man die beiden bundesweiten Wirkungsprognosen zweier Institute für das Jahr 2016 genannten Werte von 16.000 bis 45.000 Haushalten zu Grunde, würde dies Abgänge aus dem SGB II – Bezug im Jobcenter Köln auf Grund der Wohngeldreform 2016 zwischen 160 und 450 Haushalten im Jahr 2016 bedeuten.

c) Vermiedene Abhängigkeit von Transferleistungen :

Im welchem Umfang das verbesserte Wohngeld dazu beiträgt, dass bislang nicht auf Transferleistungen angewiesene Personen/ Bedarfsgemeinschaften in Köln diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen müssen, kann nicht ermittelt werden.

Eine Einschätzung auf Basis des in 2016 gegenüber den Vorjahren verflachten Anstiegs der Leistungsfälle im SGB XII ließe vermuten, dass die Wohngeldreform zu einer Verringerung von mindestens 5% neuer Leistungsfälle geführt hat. Da im gleichen Zeitraum jedoch auch eine deutliche Erhöhung von Renten erfolgte, die ebenfalls in unbekanntem Umfang zu einer Vermeidung von Hilfebedürftigkeit führte, ist eine verlässliche Aussage nicht möglich.

Auch im Leistungsbereich des SGB II wird es zu einem im Umfang nicht bezifferbaren Einspareffekt durch vermiedene Bedürftigkeit gekommen sein.

gez. Dr. Rau